



Bereich: **EUV Stadtbetrieb**  
Az:  
Datum: **24.10.2013**

**2013/238**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge             | Datum      | TOP-Nr. |
|----------------------------|------------|---------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 12.11.2013 |         |
| Rat der Stadt              | 14.11.2013 |         |

**Betreff**  
Vertretung im Aufsichtsrat der Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Rates der Stadt Castrop-Rauxel wählen neben den gem. § 7 Abs. 1 a des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Castrop-Rauxel von Seiten der Stadt zu entsendenden

Herrn Bürgermeister Johannes Beisenherz

folgende weitere Aufsichtsratsmitglieder gem. § 7 Abs. 1 b des Gesellschaftervertrages

Mitglieder:

1. Herrn / Frau \_\_\_\_\_

2. Herrn / Frau \_\_\_\_\_

3. Herrn / Frau \_\_\_\_\_

Stellvertreter:

Herrn / Frau \_\_\_\_\_

Herrn / Frau \_\_\_\_\_

Herrn / Frau \_\_\_\_\_

## Sachverhalt

In seiner Sitzung am 19. September 2013 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen, dass der Aufsichtsrat der Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH aus sieben Mitgliedern besteht.

Nach Vorgaben des § 7 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages steht dem Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel und drei Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel gewählt werden, ein Sitz zu.

Dementsprechend müssen drei Mitglieder des Rates in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH gewählt werden. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Castrop-Rauxel mit der Maßgabe, dass der bestehende Aufsichtsrat bis zur Wahl des neuen Aufsichtsrates, längstens aber für drei Monate nach Ende der Wahlperiode des Rates, im Amt verbleibt.

Herr Bürgermeister Beisenherz ist in seiner Funktion als Hauptverwaltungsbeamter somit Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH.

Rechtsgrundlage für die Verfahren zur Bestellung bzw. zum Vorschlag von Vertretern in Aufsichtsräten von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ist § 50 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der das Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW für entsprechend anwendbar erklärt.

Sofern kein einheitlicher Wahlvorschlag der Ratsmitglieder zustande kommt, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Die Sitze sind dann gem. § 50 Abs. 3 Sätze 3 – 6 GO NRW nach dem Verfahren von Hare/Niemeyer auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates zu verteilen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

|                     |            |           |  |  |
|---------------------|------------|-----------|--|--|
| Beteiligte Bereiche | <b>EUV</b> | <b>30</b> |  |  |
| Kurzzeichen         |            |           |  |  |